

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 116/07
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 19.12.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	11.12.07	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.07	☒ Hauptausschuss	12.12.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.07
☒ Bau und Verkehr	05.12.07	☒ Ortsbeiräte	15.11.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus
(Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vorliegende Kalkulation der Friedhofsgebühren mit einem Anteil öffentliches Grün von 36,5% wird bestätigt.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus wird bestätigt.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit☐ laut Beschlussvorschlag☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)**Beschluss-Nr.:**

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:Anzahl der **Nein**-Stimmen:Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage einer Gesamtkalkulation ist die vorliegende Friedhofsgebührensatzung für alle Friedhöfe (ausgenommen die Friedhöfe der Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch) der Stadt Cottbus erarbeitet worden.

Bei diesen drei Stadtteilen gilt die öffentliche Vereinbarung aus dem Jahr 2003.

Es gelten für alle Bürger die gleichen Gebührenmaßstäbe.

Im Jahr 2005 konnten 1.099 Sterbefälle, im Jahr 2006 = 1.065 Sterbefälle verzeichnet werden.

Trotz annähernd gleichbleibender Sterbefälle, waren im Jahr 2006 weniger Bestattungen durchzuführen (207). Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass vermehrt Bestattungen außerhalb der Stadt Cottbus in Auftrag gegeben worden sind, weil mit Wegzug Angehöriger die Verstorbenen an dem jetzigen Wohnort beigesetzt wurden.

Das wiederum hat zur Folge, dass im umlagefähigem Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen, keine 100% ige Deckung erzielt werden konnte.

Somit muss mit der nun vorliegenden Kalkulation die Unterdeckung von 90, 0 T€ ausgeglichen werden.

Damit ist eine Erhöhung der Gebühren unumgänglich.

Entschließen sich Angehörige vermehrt für Beisetzungen in Familiengrabstätten (Parzellen), bei denen sowohl Urnen- als auch Erdbestattungen durchgeführt werden können, bleibt dennoch der „Trend“ ungebrochen, auch Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen mit Namen zu wählen.

Eine Erhebung von kostendeckenden Gebühren ist bei der Nutzung der Glocke, Trauerhalle und des Schauraumes unverhältnismäßig. Bei einer kostendeckenden Erhebung ist eine Inanspruchnahme dieser Leistungen in Frage gestellt.

In den Anlagen I und VII sind die Veränderungen im Einzelnen dargestellt.

Die Darstellung des Anteils öffentliches Grün der Friedhöfe in Höhe von 36,5 % entnehmen Sie bitte dem Betriebsabrechnungsbogen Anlage II Seite 1.

Die Friedhofsgebührensatzung des Jahres 2008 weist einen Kostendeckungsgrad von 100,00 % aus. Im Jahr 2007 betrug der Kostendeckungsgrad 99,99 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Kosten: 1.490.927,78 €

Kosten nicht umlagefähig: 439.424,39 € (Kriegsgräber, Ehrengräber, Anteil öffentliches Grün, betriebswirtschaftlich nicht notwendige Flächen)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Erlöse: 1.101.555,00 € Benutzungsgebühren im umlagefähigem Bereich
40.000,00 € Verwaltungsgebühren

3. Folgekosten:

keine